Anlage 1

WAHLORDNUNG für die gemeinsame Wahlkreisversammlung (Wahlkreise 18 und 19 für die Wahl zum 21. hessischen Landtag) von Bündnis 90/ Die Grünen am 30.11.2022

A) Allgemein

1. Die Wahlen für die Bewerber*Innen und Ersatzbewerber*Innen für die Wahl zum 21. hessischen Landtag sind geheim.
2. Offen abgestimmt werden kann über ein Votum zur Listenkandidatur. Auf Antrag muss auch hier geheim gewählt werden.
3. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die technischen Möglichkeiten dies zulassen.
4. Gültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden zweifelsfrei erkennen lassen.
5. Es gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung von Bündnis 90/Die Grünen.

B) Einzelwahl

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Einzelwahlen mit nur einer Person als Bewerber*In sind Nein-Stimmen möglich, bei mehreren Bewerber*Innen sind Nein-Stimmen ungültige Stimmen.
2. Erhält niemand die Mehrheit der gültigen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang sind die beiden Bewerber*Innen mit den meisten Stimmen zugelassen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
3. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

C) Gemeinsame Wahlkreisversammlung

1. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Kreisverbands Gießen von Bündnis 90/Die Grünen. Bei der gemeinsamen Wahlkreisversammlung für die Landtagswahlkreise 18 und 19 sind alle stimmberechtigten Kreisverbandsmitglieder außer denen aus Laubach und Rabenau für jeweils beide BewerberInnen und Ersatzbewerber*Innen stimmberechtigt (§ 22(4) Hessisches Landtagswahlgesetz).
2. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer sind vorschlagsberechtigt.

D) Votum für die Landesliste

Die Kreismitgliederversammlung kann über ein Votum für eine*n oder mehrere Bewerber*Innen erteilen. Die Abstimmung über das Votum erfolgt schriftlich. Ein Votum bekommt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.